Geschäftsordnung

für den

GEMEINDERAT

der Gemeinde Gersheim

vom 07. Dezember 2021

(Neufassung)

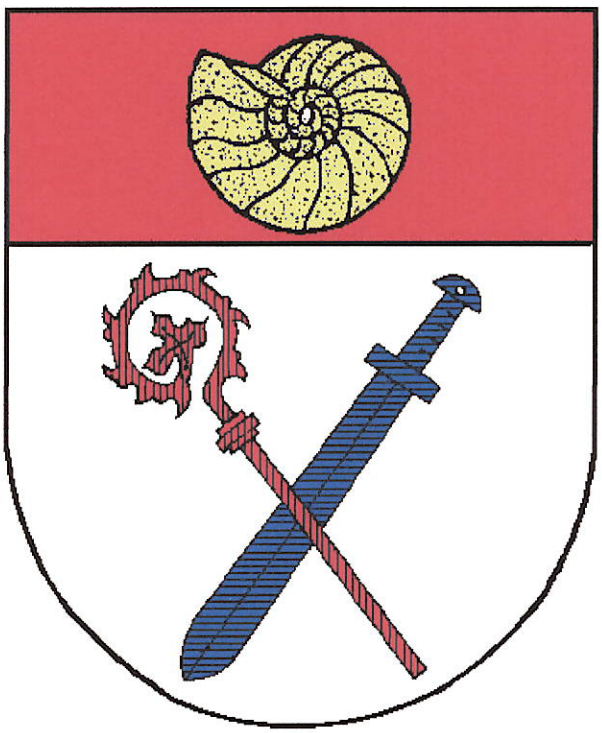

Geschäftsordnung

für den Gemeinderat der Gemeinde Gersheim vom 07.12.2021

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.12.2021 aufgrund des § 39 des Gesetz Nr. 788 – Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) folgende

Geschäftsordnung

beschlossen:

§ 1 Verpflichtung der Ratsmitglieder (zu §§ 30 Abs. 1 und 33 Abs. 1 und 2 KSVG)

In der ersten Sitzung nach der Wahl des Gemeinderates werden die Ratsmitglieder in einem gemeinsamen Akt verpflichtet. Dies geschieht auch, wenn einzelne oder gleichzeitig mehrere Ratsmitglieder nachrücken.

Der Bürgermeister spricht zur Verpflichtung folgende Erklärung vor:

"Ich verpflichte Sie hiermit gern. § 33 Abs. 2 KSVG zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Bei der Ausübung Ihres Amtes handeln Sie nach Ihren freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Sie haben gegenüber der Gemeinde eine besondere Treuepflicht, welche auch die Pflicht zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten umfasst. Das gilt auch, wenn Sie nicht mehr im Amt sind. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Sie vollziehen diese Verpflichtung jetzt durch Handschlag mit mir."

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verpflichteten unterzeichnet wird.

§ 2 Treuepflicht (zu §§ 30 (1) und 26 KSVG)

Die besondere Treuepflicht der Ratsmitglieder gegenüber der Gemeinde umfasst das Verbot von Handlungen gegen das Interesse der Gemeinde, welche die objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Gemeindegeschäfte gefährden. Sie erstreckt sich auf eine Mitteilungspflicht gegenüber der Gemeinde, wenn Tatsachen bekannt werden, welche den Interessen der Gemeinde entgegenstehen.

Vertrauliche Angelegenheiten, auf welche sich die besondere Verschwiegenheit bezieht, sind solche, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist oder vom Bürgermeister innerhalb seiner Zuständigkeit angeordnet oder vom Gemeinderat beschlossen ist.

Angelegenheiten, bei denen die persönlichen oder finanziellen oder betriebsinternen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erörtert werden, sind stets vertraulich zu behandeln.

Hierzu gehören insbesondere die Beratungspunkte zu:

1. Personalangelegenheiten,
2. Stundungs-, Ermächtigungs- oder Niederschlagungsgesuche von Abgabepflichtigen,
3. Auftragsvergaben,
4. Darlehenshingaben und Bürgschaftsübernahmen,
5. Ver- und Ankauf von Grundstücken,
6. grundbuchmäßige Streitigkeiten,
7. baurechtliche Streitigkeiten,
8. Kreditverhandlungen und
9. Rechtsstreitigkeiten, welche die Gemeinde berühren.

§ 3 Teilnahme an Sitzungen (§ 33 Abs. 1 KSVG)

Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse verpflichtet. Wer zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen kann, muss seine Verhinderung dem Bürgermeister möglichst frühzeitig anzeigen.

Ratsmitglieder, welche sich mehr als 3 Wochen außerhalb der Gemeinde aufhalten, sollen dies dem Bürgermeister zuvor mitteilen.

In Zeiten einer Coronapandemie gilt für die Teilnahme an den Ausschuss- bzw. Gemeinderatssitzungen für jedes Ratsmitglied und jede/n teilnehmende/n Gemeindemitarbeiter/in die 3G-Regel, d.h. das Ratsmitglied, sowie die Gemeindebediensteten müssen entweder geimpft, genesen oder getestet sein, um an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen zu können.

§ 4 Ersatz barer Auslagen (§ 51 KSVG)

Den durch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse entstandene Verdienstausfall hat die Gemeinde in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen (§ 51 Abs. 3 KSVG).

Daneben wird den Ratsmitgliedern zur Abgeltung der entstehenden baren

Auslagen für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen und durch sonstige Tätigkeiten ein Sitzungsgeld gewährt, dessen Höhe vom Gemeinderat festzusetzen ist.

Werden Sachverständige zu den Sitzungen hinzugezogen, geht die Entschädigung auf Kosten der Gemeinde (Zahlung von Sitzungsgeld) bzw. nach den für sie geltenden Tarifen oder vereinbarten Vergütungen.

§ 5 Fraktionen (§ 30 Abs. 5 KSVG)

Die Ratsmitglieder können Fraktionen mit Benennung eines Fraktionsvorsitzenden bilden. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Ratsmitgliedern. Ein Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Die Bildung von Fraktionen und ihre Bezeichnungen, die Namen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie Veränderungen sind dem Bürgermeister durch die Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Fraktionslose Mitglieder können sich als Gast einer Fraktion anschließen. Sie gelten in diesem Falle als Mitglied der Fraktion.

§ 6 Bildung der Ausschüsse (§ 48 Abs. 1 KSVG)

Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft, Finanzen und Verwaltungsangelegenheiten

2. Ausschuss für Biosphäre, Tourismus, Bauwesen, Dorfentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

3. Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Familien, Demographie und Soziales

4. Rechnungsprüfungsausschuss

5. Werksausschuss

Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt neun. Der Gemeinderat kann eine andere Besetzung eines Ausschusses beschließen. Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein Mitglied des Gemeinderates vertreten lassen. Die Vertretung ist dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und in der Niederschrift zu vermerken.

Bei allen Beratungen und Entscheidungen haben die Ausschüsse Fragen des Umweltschutzes gebührend zu würdigen und bei allen Entscheidungen abzuwägen.

§ 7 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, Ortsräte und Verwaltung (Bürgermeister) werden in der Zuständigkeitsordnung vom 01.01.2022 (Beschluss des Gemeinderates vom 07.12.2021) geregelt.

§ 8 Einberufung des Gemeinderates (§ 41 Abs. 1 und 3 KSVG)

Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu ordentlichen Sitzungen in der Regel für 18:00 Uhr ein. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf. Die Sitzung soll um 22:00 Uhr beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt kann die Sitzung vom Vorsitzenden oder auf Verlangen von einem Viertel der noch anwesenden Ratsmitglieder auf einen sofort bekanntzugebenden Termin vertagt werden.

Der Bürgermeister muss den Gemeinderat unverzüglich einberufen, wenn eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.

Auf schriftlichen Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates, hat der Bürgermeister bestimmte Verhandlungsgegenstände, die zu den Aufgaben des Gemeinderates gehören müssen, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Die Anträge müssen 14 Kalendertage vor der Sitzung vorliegen.

Der Gemeinderat wird schriftlich unter Angabe des Ortes und des Beginns der Sitzung einberufen. Die Einberufung ist nach den Vorschriften der Bekanntmachungssatzung öffentlich bekanntzumachen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 5 Kalendertage. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss durch den Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung bestätigt werden.

In den nachfolgenden Zeiten soll weder eine Einberufung noch eine Sitzung stattfinden:

1. während der Sommerferien,
2. in der Woche vor und nach Ostern sowie Pfingsten,
3. während der Herbstferien,
4. in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.

§ 9 Tagesordnung (§ 41 KSVG)

Die Tagesordnung wird vom Bürgermeister festgelegt. Sie enthält alle für die Verhandlung vorgesehen Gegenstände.

§ 10 Erläuterung zur Tagesordnung (§ 41 KSVG)

Für alle auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstände fertigt die Verwaltung in Ergänzung zur Einladung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftliche Erläuterungen. Diese sollen eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes und Angaben über die bisherige Behandlung des Gegenstandes in der Verwaltung und den Ausschüssen sowie einen bestimmten Antrag enthalten. Die Erläuterungen sind mit der Tagesordnung zuzustellen.

§ 11 Öffentlichkeit von Sitzungen (§ 40 KSVG)

Die Öffentlichkeit ist nach § 40 Abs. 1 KSVG insbesondere dann auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand die Erörterung finanzieller oder persönlicher Verhältnisse erfordert.
Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung die in § 2 dieser Geschäftsordnung aufgeführten Beratungspunkte zu behandeln.

§ 12 Presse

Den Berichterstattern der Presse sind besondere Sitzplätze vorzuhalten.

§ 13 Teilnahme Bediensteter, Sachverständiger und anderer Personen an Gemeinderatssitzungen (§ 49 KSVG)

An den Sitzungen des Gemeinderates nehmen auf Anordnung des Bürgermeisters die Bediensteten teil, aus deren Aufgabenbereich Gegenstände zur Beratung stehen. Falls zweckdienlich, können von Fall zu Fall Sachverständige oder sonstige Personen zu den öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen herangezogen werden.

Hinzugezogene Sachverständige werden vorab vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 13 a Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat gibt bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern und den ihnen nach § 19 Abs. 2 und 3 KSVG gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Gelegenheit, Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
(2) Die Fragestunde findet in der Regel zu Beginn jeder Gemeinderatssitzung statt.
(3) Diskussionen und somit eine Mitberatung im Gemeinderat sind nicht gestattet.

(4) Zu den gestellten Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein Mitglied des Gemeinderates Stellung. Fragen, die während der Sitzung nicht beantwortet werden können, sind der Fragestellerin / dem Fragesteller schriftlich binnen 14 Tage zu beantworten. Die Antwort wird in diesen Fällen auch den Fraktionen des Gemeinderates zur Kenntnis zugeleitet.

§ 14 Besondere Vorsitzführung (§§ 42 und 63 Abs. 2 KSVG)

Bei der Wahl eines besonderen Vorsitzenden nach § 42 Abs. 2 Satz 2 und § 63 Abs. 2 KSVG führt das älteste hierzu bereite Mitglied den Vorsitz.

§ 15 Weitere Ordnungsbestimmungen

Die Ratsmitglieder sollen sich jederzeit der Würde als Vertreter der Bürger in einer verfassungsmäßigen Einrichtung bewusst sein. Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, "zur Sache" rufen. Ist ein Ratsmitglied dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" muss der Vorsitzende das Ratsmitglied auf diese Folgen hinweisen.

Ausführungen eines Ratsmitgliedes, die nach Entzug des Wortes gemacht werden, können nicht in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Ahndung von grober Ungebühr oder Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen erfolgt nach § 43 Abs. 1 und 2 KSVG mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende nach einem zweiten Ordnungsruf den Ausschluss von dieser Sitzung anzudrohen und, falls nötig, zu vollziehen hat.

§ 16 Sitzungsverlauf (§ 43 Abs. 1 KSVG)

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden sind die Ordnungsmäßigkeit und Einberufung und deren Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen. Das Ergebnis ist in der Niederschrift aufzunehmen. Danach ist über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung zu beschließen. Sodann ist über Anträge nach § 41 Abs. 5 KSVG zu befinden. Es schließt sich die Behandlung der Tagesordnung an.

Der Vorsitzende kann die Sitzung auf höchstens eine halbe Stunde unterbrechen oder die Sitzung schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn die Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht befolgt werden. Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist alsdann auf eine Viertelstunde unterbrochen.

§ 17 Beschlussfähigkeit (§ 44 KSVG)

Die Beschlussfähigkeit ist vor jeder Abstimmung festzustellen. Ein Ratsmitglied, das den Sitzungsraum verlässt, hat dem Vorsitzenden oder dem/der Schriftführer (in) den Beginn und das Ende der Abwesenheit anzuzeigen.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung sind solche Anträge, die sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen.
2. Jedes Mitglied kann durch Zuruf "zur Geschäftsordnung" grundsätzlich jederzeit, jedoch nicht während einer Abstimmung, Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu erörtern und in der Reihenfolge ihrer weitergehenden Wirkung zu entscheiden.

4. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere:

a) Anträge auf Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten,
b) Anträge auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes, eventuell zur Behandlung in neuer Sitzung,
c) Anträge auf Schluss und Verschiebung der Beratung,
d) Anträge auf Verschiebung oder Beschlussfassung (Abstimmung) in der gleichen oder in einer späteren Sitzung,
e) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
f) Anträge auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
g) Anträge auf Festsetzung der Redezeit.

Anträge auf Schluss oder Verschiebung der Beratung sind nur zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Nach dem Antrag gibt der Vorsitzende zunächst die unerledigten Wortmeldungen bekannt. Diese sind dann noch zu erledigen.

Anträge lediglich auf Verschiebung der Abstimmung sind erst nach Schluss der Beratung zulässig. Eine erneute Beratung ist dann nur zulässig, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen.

§ 19 Persönliche Bemerkungen

Zur kurzen Aufklärung eines Missverständnisses einschließlich der kurzen Entgegnung auf einen Vorwurf kann der Vorsitzende dem sich mit dem Zuruf "zur Aufklärung" meldenden Ratsmitglied sofort das Wort erteilen. Ein Redner darf jedoch hierzu nicht ohne dessen Zustimmung unterbrochen werden

§ 20 Redeordnung

Der Vorsitzende und mit seiner Zustimmung Bedienstete können jederzeit das Wort ergreifen. Der Vorsitzende kann einen eigenen Antrag jederzeit zur sofortigen Abstimmung stellen.

Die Ratsmitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende kann Wortmeldungen vorziehen, wenn mit der Wortmeldung eine kurze bedeutsame Mitteilung angekündigt wird. Ein Ratsmitglied soll zur gleichen Sache nicht mehr als dreimal das Wort erhalten.

Der Gemeinderat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine Redezeit beschließen. Ein hierauf gerichteter Antrag kann jedoch nicht während der Ausführungen eines Redners gestellt werden. Bei bedeutsamen Erklärungen kann der Vorsitzende mit stillschweigender Zustimmung des Gemeinderates eine Überschreitung der Redezeit zulassen. Der Vorsitzende kann auch Ratsmitglieder zu einer Stellungnahme auffordern.

§ 21 Anträge zur Sache

Jedem Beschluss muss ein klar formulierter Antrag vorausgehen, der begründet werden soll. Anträge können vom Bürgermeister, von einzelnen Ratsmitgliedern und von Fraktionen oder durch Einwohnerantrag gem. § 21 KSVG gestellt werden. Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zur Abstimmung ändern oder zurücknehmen. Anträge, deren Bewilligung mit Ausgaben verbunden sind, die im Haushaltsplan nicht eingesetzt sind oder eine Erhöhung des Haushaltsansatzes bedeuten, müssen gleichzeitig einen Deckungsvorschlag enthalten, der nach geltendem Recht zulässig ist.

§ 22 Reihenfolge der Abstimmung

Über Sachanträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. über Anträge, die Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung von Auskünften, Gutachten und dergleichen,
2. über Anträge auf Entscheidung in der Sache.

Im Übrigen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Weitergehend ist der Antrag, der die größere finanzielle Belastung oder die geringeren Vorteile für die Gemeinde bringt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 23 Abstimmungen (§ 45 KSVG)

Der Abstimmung geht die Feststellung über den Schluss der Beratung voraus. Die Abstimmung beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe. Die offene Abstimmung wird durch Handzeichen der einzelnen Ratsmitglieder zu den getrennten Fragen des Vorsitzenden, wer für und wer gegen den Antrag ist und wer sich der Stimme enthält, vorgenommen. Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz.
Nichtäußerung gilt als Stimmenthaltung.

Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Ratsmitglied zum Zuruf von "dafür" oder "dagegen" oder "Stimmenthaltung" aufgerufen.

Die geheime Abstimmung wird durch Stimmzettel vorgenommen. Die Geheimhaltung muss für jedes Ratsmitglied gewährleistet sein. Abgegebene Stimmzettel, die trotz Beschriftung den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen oder die Person des Abstimmenden offenbaren sowie leere Stimmzettel sind ungültig.

In der Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen der Stimmenthaltungen und der Für- und Gegenstimmen festzuhalten.

Die Abstimmung schließt mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses.

§ 24 Wahlen (§ 46, KSVG)

Für die Durchführung von Wahlen sind jeweils zwei Ratsmitglieder als Wahlhelfer zu bestimmen.

Ist ein Losentscheid erforderlich, so zieht ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied das Los.

§ 25 Sitzungsniederschrift (§ 47 KSVG)

Die Niederschrift führt ein/e vom Vorsitzenden bestimmte/r Bedienstete/r. Sie ist vom Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in) und von einem dazu bestimmten Mitglied einer jeden Fraktion, das an der Sitzung teilgenommen hat handschriftlich zu unterzeichnen.

Die Niederschrift muss enthalten:

a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
b) Den Namen des Vorsitzenden,
c) Die Namen der anwesenden Ratsmitgliedern mit Vermerken ihrer

zeitweiligen Abwesenheit,

d) Die Namen der abwesenden Ratsmitgliedern mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt sind,
e) Den Namen des Schriftführers / der Schriftführerin und der teilnehmenden Bediensteten der Verwaltung,
f) Die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung und Beschlussfähigkeit,
g) Die Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind, wobei der Hinderungsgrund anzugeben ist,
h) Die behandelten Gegenstände und gestellten Anträge,
i) Die gefassten Beschlüsse oder Wahlen mit dem Stimmergebnis bei öffentlichen Abstimmungen nach Parteien und der Beschlussart.

Die Niederschrift soll auch eine kurze Wiedergabe der Beratung enthalten. Das Verlangen eines Ratsmitgliedes, seine Auffassung und seine Anträge in die Niederschrift aufzunehmen, ist grundsätzlich vor der betreffenden Äußerung zu stellen. Bei anschließendem Verlangen, das nur bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes gestellt werden kann, hat das Ratsmitglied seine Äußerungen zu wiederholen. Es kann nur die Aufnahme einer kurzen Zusammenfassung der Ausführung verlangt werden. Der Vorsitzende kann verlangen, dass die besonders gewünschte Formulierung schriftlich abzugeben ist.

§ 26 Bekanntgabe der Niederschrift an die Ratsmitglieder

Eine Abschrift der Niederschrift ist den Ratsmitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.

Einwände gegen die Niederschrift sind dem Bürgermeister bis zum Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich einzureichen. Sind nach Aufruf des Tagesordnungspunktes "Niederschrift der letzten Sitzung" Einwendungen nicht erhoben, stellt der Vorsitzende ausdrücklich Zustimmung fest.

Ein als Grundlage zur Fertigung der Niederschrift dienendes Tonband ist nach der Abnahme der Niederschrift zu löschen.

§ 26 a Veröffentlichung der Sitzungsergebnisse

Die Verwaltung veröffentlicht die Ergebnisse der öffentlichen Beschlusspunkte der Gemeinderatssitzungen. Dabei werden die Stimmergebnisse nach Parteien ausgewiesen.

§ 27 Ausfertigung der Geschäftsordnung

Jedes Mitglied des Gemeinderates erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.

§ 28 Auslegung der Geschäftsordnung

Der Gemeinderat kann bei Zweifel über die Anwendung von Bestimmungen der Geschäftsordnung Beschluss fassen.

§ 29 Geschäftsordnung (§ 39 KSVG)

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist und die klar formulierten Änderungsvorschläge mit der Tagesordnung mitgeteilt sind.

§ 30 Anwendung auf die Ortsräte

Die Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist den einzelnen Ortsräten überlassen.

§ 31 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 03. Dezember 2020 außer Kraft.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche und diverse Form (m/w/d) gleichberechtigt ein.

Gersheim, 07. Dezember 2021

Der Bürgermeister:

Michael Clivot